

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 01.04.2019

§ 1

(1) Der BUND-Regionalverband Heilbronn-Franken ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des Landesverbandes Baden-Württemberg im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

(2) Zum Bereich des Regionalverbands gehören die Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall und Main-Tauber-Kreis sowie der Stadtkreis Heilbronn. Die Mitglieder, die nach ihrem dem Landesverband mitgeteilten Wohnsitz in diesem Bereich wohnen, bilden den Regionalverband. Der Regionalverband gliedert sich in Kreis- und Ortsgruppen.

§2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde wie Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung aller dieser Güter vor einer Zerstörung oder Vergiftung durch den Einsatz von ABC-Waffen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärung über die Gefahren von Schadstoffrückständen in Pflanzen, Tieren und Nahrungsmitteln, Unterstützung von Jugendlagern mit natur-, tier- und umweltschützerischer Zielsetzung, Durchführung von Tagungen, Kongressen, Ausstellungen und Exkursionen, Erhaltung alter Dorf- und Stadtbilder, Pflege und Gestaltung von Biotopen, um gefährdete Tierarten zu schützen, Einflußnahme bei der Planung von Industrie- und Wohngebieten, Flurbereinigungen, Wasserbaumaßnahmen sowie Straßen und Ausarbeitung von ökologisch günstigeren Alternativen, Pacht oder Ankauf von Naturschutzgebieten, Aufklärung über praktische Wege der Wiederverwendung von Abfallstoffen und Müllkompostierung, Durchführung von Projekten zur Verringerung der Lärmbelästigung, Informationen über die Möglichkeiten der Einsparung von Umweltchemikalien im modernen Landbau, Darstellung von Möglichkeiten der Energieeinsparung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Regionalverband hat seinen Sitz in Heilbronn.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Regionalverband steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung für Baden-Württemberg. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er unterstützt die Behörden und Gemeinden des Landes bei der Erfüllung des in Art. 86 der Landesverfassung für Baden-Württemberg beschriebenen Staatszieles.

§ 5

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Regionalverbands ergeben sich aus § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, 5, 6 und 7 der Satzung des Landesverbandes.

§ 6

Organe des Regionalverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte der Gruppe, die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, die Zulassung von Arbeitskreisen, die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und die Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Kassenprüfern und Arbeitskreisen. Die Mitgliederversammlung hat die letzte Entscheidungsbefugnis über den Inhalt einer Stellungnahme nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz oder ähnlicher Stellungnahmen.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt entweder brieflich oder durch eine entsprechende Mitteilung in der Tagespresse oder in der Mitgliederzeitschrift „BUND-Magazin“. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder schriftlich mit Angabe des

entsprechenden Grundes sowie einer Beschlußvorlage verlangt oder der Vorstand mit Mehrheit einen entsprechenden Beschluß faßt.

(3) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, daß einer der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei den übrigen Abstimmungen unbeachtlich.

§ 9

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden der/dem Schatzmeister/in und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann alternativ auch aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern bestehen. Davon kann ein Mitglied oder eine weitere Person Schatzmeister/in sein. Die Zahl der Beisitzer kann bei jeder Wahl neu festgelegt werden.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

(3) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Regionalverband je alleine gerichtlich oder außergerichtlich. Bei einem Vorstand nach Absatz 2 vertreten die drei gleichberechtigten Vorsitzenden den Regionalverband je alleine. Sie laden zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen ein. Sie leiten die Sitzungen dieser beiden Organe.

(4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ab. Er bestimmt die Art der Einladung zu der Sitzung und den Ort der Sitzung.

(5) Die Sacharbeit aller Mitglieder der Gruppe läuft bei den Vorstandsmitgliedern und / oder in den Arbeitskreisen zusammen. Vorstandsmitglieder und Arbeitskreise erledigen ihre internen Sacharbeiten und die dazugehörigen äußeren Vorbereitungen selbständig. Die Veröffentlichung von Erklärungen oder Arbeitskreisergebnissen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses von Mitgliederversammlung oder Vorstand. Die darin enthaltenen Tatsachen müssen nachweisbar sein.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind unabhängig vom Vertretungsrecht der Vorsitzenden gleichberechtigt bezüglich des Einbringens von Beratungspunkten und innerhalb der Abstimmungen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt mindestens acht Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte. Im Übrigen bestimmt der Vorstand neben der Mitgliederversammlung die Schwerpunkte seiner eigenen Arbeit und die des Regionalverbands. Der Vorstand regelt außerdem die Tätigkeit des Regionalverbands, soweit es sich nicht um die gewöhnliche Verwaltungsarbeit des/der Vorsitzenden handelt.

(7) Die Mitarbeiter von Arbeitskreisen bestimmen unter sich einen Leiter und die Einzelheiten ihrer Sacharbeit mit Stimmenmehrheit.

(8) Der Vorstand besorgt die Stellungnahmen nach § 59ff Bundesnaturschutzgesetz oder andere Stellungnahmen.

§ 10

(1) Der Regionalverband kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.

(2) Rechtsstreitigkeiten kann der Regionalverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.

(3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen des Regionalverbands von Bedeutung, wie z. B. Presseerklärungen oder Stellungnahmen gegenüber Behörden, Unternehmen oder anderen dritten Personen sollen nach Möglichkeit mit dem Landesverband (Landesgeschäftsführer / Referat Recht) abgestimmt werden.

§ 11

Bei der Auflösung des Regionalverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.